STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0312 öffentlich

Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss 10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für die Erstattung von Verdienstausfällen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Beckum werden dem Produktkonto 020501.542103 – Verdienstausfall für Feuerwehreinsätze – entnommen. Das Produktkonto beinhaltet sowohl die Verdienstausfallerstattungen an private Arbeitgeber sowie an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Beckum.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden in dem vorgenannten Produktkonto Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstattung von Verdienstausfall von Angehörigen der Feuerwehr Beckum ergeht auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen für den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 BHKG unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG). Zum Schutze der Bevölkerung haben sie gemäß § 1 Absatz 1 BHKG vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BHKG sind die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung eines leistungsfähige Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit (§ 9 Absatz 3 BHKG).

Ferner wird in § 21 Absatz 3 Satz 1 BHKG geregelt, dass beruflich selbstständig ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls haben, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Die Sätze 6 bis 8 der vorgenannten Norm führen des Weiteren aus, dass als Ersatz des Verdienstausfalls mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt wird, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist zudem ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst. Die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fußt noch auf den veralteten Reglungen des FSHG NRW und unterliegt somit einem Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuell gültigen Rechtslage.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker und unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW) kommunale Mustersatzungen nach dem BHKG erarbeitet.

Zielsetzung dabei war, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Die Mustersatzungen wurden den Kommunen des Landes durch den VdF NRW im Anschluss unterbreitet.

Unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Mustersatzungen wurde eine Anpassung der Satzung über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalles je Stunde für berufliche selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ausgearbeitet. Die Neufassung ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Um eine Vereinbarkeit der Arbeitszeiten von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Vergleich zu den regulären Arbeitszeiten von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Angestelltenverhältnis herzustellen, wurde in § 1 Absatz 3 des Satzungsentwurfes eine Vermutungsreglung geschaffen.

Als anerkannte Arbeitszeit wird hiernach an Werktagen ein Zeitfenster von 06:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt.

Für Verdienstausfall außerhalb dieses Zeitrahmes muss die Antragstellerin oder der Antragsteller anhand von Belegen glaubhaft nachweisen, während dieser Zeit beruflich selbstständig tätig gewesen zu sein.

Derzeit ist lediglich ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Beckum in einem beruflich selbstständigen Arbeitsverhältnis und rechnet den entstandenen Verdienstausfall dementsprechend auf Grundlage der betroffenen Satzung ab. Hierbei wird im Regelfall der festgesetzte Höchstbetrag je Stunde in Höhe von 35,00 Euro gewährt, der den Ersatz des Verdienstausfalles je Stunde für den Einzelfall nicht überschreitet.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sieht nach Würdigung der aktuellen Sachlage und unter Berücksichtigung des einzigen beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen keinen Bedarf, eine wertmäßige Anpassung des Regelstundensatzes vorzunehmen. Diese Werte sollen demnach auch in der als Anlage zur Vorlage beigefügten Neufassung der Satzung fortgeführt werden.

Anlage(n):

Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr